

	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 3 Lösungshinweise
---	---	-----------------	--

Volljährige Kinder in Ausbildung

1. Grundsachverhalt

Rita und Hans Neuhaus sind geschieden. Sie haben zwei volljährige Kinder. Seit der Trennung lebt Hugo bei der Mutter. Hugo ist im Jahr 1995 geboren. Er absolviert eine Lehre und erhält einen Jahreslohn von CHF 15'000. Manuela ist im Jahr 1993 geboren. Manuela studiert Politologie in Berlin und hat keine Zeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Vater zahlt für Hugo monatlich einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'000. Zudem überweist er Manuela monatlich CHF 1'000. Die Mutter ihrerseits trägt mit einem Betrag von CHF 800 pro Monat an den Unterhalt von Manuela bei.

1.1 Sachverhaltserweiterung

Die Mutter bezahlt CHF 1'200 monatlich an den Unterhalt von Manuela.

2. Fragen

Grundsachverhalt

- 1) Welche Abzüge können die Eltern beanspruchen?
- 2) Zu welchem Tarif werden die Eltern besteuert?

Sachverhaltserweiterung

- 3) Was ändert bei der Frage der Abzüge? Ändert sich etwas in Bezug auf den Tarif?
- 4) Was ändert, wenn Hugo zum Vater zieht?

	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 3 Lösungshinweise
---	---	-----------------	--

3. Lösungsvorschlag

3.1 Frage 1 : Abzüge

Unterhaltsleistungen

Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung werden nicht besteuert und sind demzufolge auch nicht abzugsfähig. Hans kann die Unterhaltsleistungen für seine Kinder also nicht zum Abzug bringen. Die Kinder müssen die Unterhaltsleistungen im Gegenzug nicht versteuern. Vielmehr sind diese Leistungen als Leistungen in Erfüllung von familienrechtlichen Verpflichtungen gemäss der Artikel 29 Bst. e StG bzw. 24 Bst. e DBG steuerfrei.

Kinder- / Unterstützungsabzug

Grundsatz:

Gemäss KS Nr. 30, Ziff. 14.10 wird der Kinderabzug dem Elternteil gewährt, der die höheren Unterhaltsbeiträge für das Kind leistet; der andere Elternteil hat allenfalls Anspruch auf den Unterstützungsabzug.

In Bezug auf Hugo:

Hugo verdient bereits einen eigenen Lohn. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Hugo noch auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen ist und ein Elternteil überhaupt noch den Kinderabzug geltend machen kann. In der Praxis des Kantons Bern kann für volljährige Kinder in Erstausbildung ein Kinderabzug beansprucht werden, wenn das Nettoeinkommen des Kindes CHF 24'000 nicht übersteigt. Da Hugo CHF 15'000 pro Jahr verdient, kann gemäss Praxis ein Kinderabzug beansprucht werden.

Der Kinderabzug steht gemäss KS Nr. 30 dem Elternteil zu, der die höheren Kinderunterhaltsleistungen erbringt. Dies ist praxisgemäss vorliegend der Vater, der mit CHF 1'000 pro Monat eine Geldleistung an den Unterhalt seines Sohnes beiträgt. Der Mutter steht indes der Nachweis offen, dass sie höhere Beiträge an den Kinderunterhalt bezahlt.

Sind die Beiträge der Mutter an den Unterhalt von Hugo tiefer, hat sie gemäss KS Nr. 30 grundsätzlich Anspruch auf den Unterstützungsabzug.

Ein Unterstützungsabzug kann geltend gemacht werden, wenn die unterstützte Person erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig ist. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_331/2009 vom 14.10.09, Erw. Ziff. 3.1, das Folgende festgehalten: „Gemäss Art. 40 Abs. 5 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (...) können 4'400 Franken abgezogen werden für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Wie bei der direkten Bundessteuer gelten die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (vgl. Art. 67 Abs. 3 StG) und werden die Begriffe "unterstützungsbedürftig" sowie "erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig" als gleichwertig eingestuft“. Somit liegt eine Erwerbsunfähigkeit bzw. zumindest eine teilweise Erwerbsfähigkeit bei Kindern in Erstausbildung vor.

In der Praxis des Kantons Bern kann für eine teilweise erwerbsfähige Person ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ihr Reineinkommen CHF 16'000 nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Reineinkommens werden die Alimente nicht berücksichtigt, da sie beim volljährigen Kind nicht besteuert werden. Als „Faustregel“ gilt deshalb, dass bei einem Nettoeinkommen des Kindes von bis zu CHF 24'000 das Reineinkommen unter CHF 16'000 liegt.

Somit kann Rita für Hugo ohne Weiteres einen Unterstützungsabzug beanspruchen.

	Forum Familienfragen 2014 der EFKK	Workshop	Sachverhalt 3 Lösungshinweise
---	---	-----------------	--

In Bezug auf Manuela:

Auch Manuela befindet sich in Erstausbildung. Da sie keinen eigenen Lohn erzielt, kann Hans, der die höheren Unterhaltsleistungen an Manuela bezahlt als Rita, einen Kinderabzug beanspruchen. Der Umstand, dass Manuela im Ausland studiert, beeinflusst die Geltendmachung des Kinderabzuges nicht.

Rita, deren Unterhaltsleistungen an Manuela niedriger sind als diejenigen von Hans, kann den Unterstützungsabzug geltend machen, da ihre Leistungen den gesetzlichen Mindestbetrag erreichen ($800 \times 12 = 9'600$).

Die weiteren kinderrelevanten Abzüge können je hälftig beansprucht werden.

3.2 Frage 2: Tarif

Hans sorgt für seine beiden Kinder finanziell und - wie oben gezeigt – kommt er zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder auf. Da er aber nicht mit den Kindern (oder zumindest mit einem der Kinder) im selben Haushalt wohnt, findet der Verheiratetentarif keine Anwendung. Das Zusammenwohnen mit den Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen ist eine gesetzliche Voraussetzung sowohl bei der Kantonssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer (Art. 42 Abs. 1 StG bzw. Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Weil diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird Hans sowohl bei der Kantonssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer zum Ledigentarif besteuert.

Rita wohnt mit Hugo im selben Haushalt. Beide Kinder sind noch in Erstausbildung und auf Unterstützung durch ihre Eltern angewiesen. Rita kann zumindest in Bezug auf Hugo einen Unterstützungsabzug beanspruchen (siehe oben). Obwohl sie nicht zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder (oder zumindest eines Kindes) aufkommt, soll sie gemäss KS Nr. 30 den Elterntarif beanspruchen können (KS Nr. 30, Ziff. 14.10.3). Das KS durchbricht hier die gesetzlichen Regeln, indem es lapidar sagt, dass in diesem Fall davon ausgegangen werden könne, dass dieser Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Dies ist aber gerade nicht der Fall, da dieser Elternteil sonst den Kinderabzug beanspruchen könnte (Kriterium für den Kinderabzug sind die höheren Leistungen an das Kind). Trotzdem ist diese Lösung korrekt, da der Elterntarif (direkte Bundessteuer) sonst ins Leere fallen würde und der Abzug vom Steuerbetrag nicht gewährt werden könnte.

Bei der Kantonssteuer findet in dieser Konstellation bei der Mutter der Verheiratetentarif Anwendung.

3.3. Frage 3: Abzüge und Tarif

Da Rita die höheren Leistungen an ihre Tochter Manuela erbringt, kann sie für Manuela den Kinderabzug beanspruchen. Hans hingegen kann den Unterstützungsabzug geltend machen. Die zusätzlichen kinderrelevanten Abzüge können grundsätzlich von beiden Eltern hälftig geltend gemacht werden.

In Bezug auf den anwendbaren Tarif ändert sich nichts.

3.4 Frage 4: Hugo zieht zum Vater

In diesem Fall wird Hans zum Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Rita, die mit keinem Kind mehr zusammenlebt, wird zum Ledigentarif besteuert. Falls die Tochter Manuela indes bei Rita angemeldet ist und in Berlin nur einen Wochenaufenthalt hat, kann auch Rita den Verheiratetentarif beanspruchen.